

Für die Zukunft gesattelt.

Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Sitzung des Schul-,
Sozial- und Familien-
ausschusses der
Gemeinde Ostbevern
am 25.11.2010



Ausgangssituation

- § Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum 01.01.2005 (Hartz IV)
 - Ø Zusammenarbeit von Agenturen und Kommunen in Arbeitsgemeinschaften
 - Ø 69 Optionskommunen, d.h. Kreise und kreisfreie Städte, die die SGB II-Aufgaben in alleiniger Trägerschaft wahrnehmen
- § Gründung der Arbeitsgemeinschaft SGB II im Kreis Warendorf zum 01.05.2005
- § Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007:
 - Ø Mischverwaltung von Agenturen und Kommunen verfassungswidrig
 - Ø Neuregelung bis zum 01.01.2011

Neue rechtliche Grundlagen

- § Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91e GG) zur verfassungsrechtlichen Absicherung
 - Über Zusammenarbeit von Agenturen und Kommunen in gemeinsamen Einrichtungen
 - Über Zulassung einer begrenzten Anzahl von Optionskommunen
- § Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- § Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung

Eckpunkte der Neuregelungen

- § ARGE n werden ab 01.01.2011 zu gemeinsamen Einrichtungen, den Jobcentern ⇒ Regelmodell
- § Die 69 bestehenden Optionskommunen werden entfristet.
- § Ab 01.01.2012 werden 41 neue Optionskommunen unbefristet zugelassen, davon acht Plätze für NRW.
- § Auch die Organisationseinheiten in den Optionskommunen heißen künftig „Jobcenter“.

Übergang der ARGE in die gemeinsame Einrichtung ab 01.01.2011

- § „Arbeitsgemeinschaft SGB II im Kreis Warendorf“ wird zum „Jobcenter im Kreis Warendorf“
- § Aufgabenerledigung aus einer Hand wird fortgesetzt
- § Klarstellung der Aufsichts- und Weisungsrechte
- § Beamte und Arbeitsnehmer der ARGE, d.h. der Agentur, des Kreises, der Städte und Gemeinden, werden dem Jobcenter kraft Gesetzes für fünf Jahre zugewiesen
- § Geschäftsführerin hat weitreichende personalrechtliche Befugnisse, Ausnahme: Begründung oder Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen
- § eigene Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie eine eigene Gleichstellungsbeauftragte.

Vorteile der Option

- § Die Arbeitsmarktpolitik kann in der Option auf die Bedürfnisse des Kreises Warendorf zugeschnitten werden.
- § Die Option bietet eine bessere Vernetzung mit den örtlichen Strukturen (Jugendamt, Schulamt, Gesundheitsamt usw.).
- § Nur die Option ermöglicht die unmittelbare Beteiligung der Kommunalpolitik an der Ausgestaltung der Arbeitsmarktpolitik.
- § Die Bewirtschaftung der Bundesmittel, die für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten bereit gestellt werden, geht bei der Option vollständig in die Hand des Kreises über.

Zulassung neuer Optionskommunen

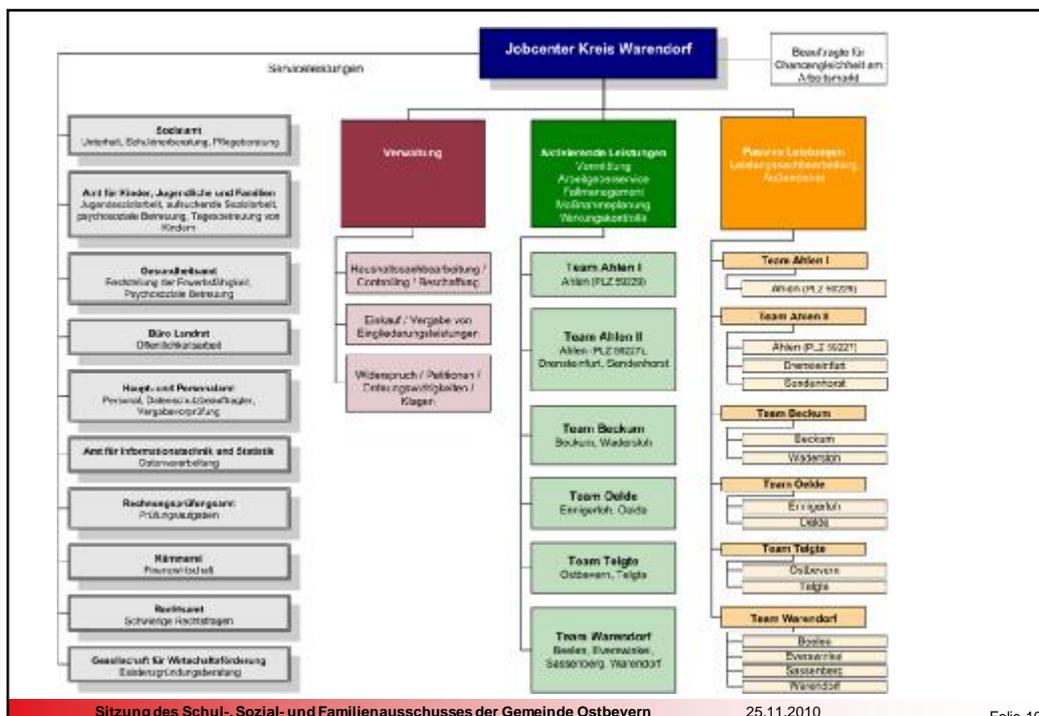
- § Antragsfrist 31.12.2010
- § 2/3 Mehrheit im Kreistag bzw. Rat für die Option
- § Zustimmung der obersten Landesbehörde
- § Vorschlag der obersten Landesbehörde an das BMAS für ein Ranking der Optionsbewerber bis 31.03.2011
- § **Für die zusätzlichen acht Optionsplätze in NRW gibt es voraussichtlich 16 Bewerber.**
- § Zulassung durch Rechtsverordnung des BMAS etwa im Mai/Juni 2011
- § Zulassung als Optionskommune zum 01.01.2012

Stand des Verfahrens im Kreis Warendorf

- § Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat am 17.11.2010 einstimmig die Beschlussempfehlung an den Kreistag gegeben, die Verwaltung zu ermächtigen, einen Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger zu stellen.
- § Die Kreisverwaltung hat bereits im Mai 2010 mit der Erarbeitung des Antragspaketes begonnen, u.a.:
 - Ø Darstellung der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten seit 2003 und die zukünftige Ausgestaltung
 - Ø Organisatorische Leistungsfähigkeit
 - Ø Übergangskonzept

Überlegungen zur Umsetzung der Option im Kreis Warendorf

- § keine Delegation von SGB II-Aufgaben auf die Städte und Gemeinden
- § Personal der Agentur muss zu mindestens 90 % übernommen werden
- § Mitarbeiter/innen der Städte/Gemeinden sollen grundsätzlich in den Dienst des Kreises übernommen werden
- § Ortsnahe Aufgabenerledigung bleibt erhalten
 - Ø Gewährung von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes in allen 13 Städten/Gemeinden
 - Ø Vermittlung und Fallmanagement in 6 Regionalteams in Ahlen (2), Beckum, Oelde, Telgte und Warendorf mit Sprechstunden in allen übrigen Städten und Gemeinden



Einbindung der Städte und Gemeinden

- § Vertretung im örtlichen **Beirat** für Arbeitsmarktpolitik nach § 18d SGB II
- § Bildung einer **Steuerungsgruppe** mit Vertretern der Städte und Gemeinden
 - ∅ zur Abstimmung aller grundlegenden Themen (Personal, Finanzen, Organisation, Arbeitsmarktpolitik etc.)
- § Durchführung regionaler **Arbeitsmarktkonferenzen**
 - ∅ zur Analyse der örtlichen Bedarfe und Verabredung konkreter Maßnahmen
 - ∅ mit Vertretern der Städte und Gemeinden, der Wirtschaftsförderung, der lokalen Unternehmen sowie der Arbeitgeber- und Arbeitsnehmerverbände

Finanzielle Absicherung des Optionsmodells

- § Kostenverteilung wie in der ARGE
- § Bund übernimmt Kostenanteile für Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit
 - ∅ Regelleistungen, Mehrbedarf, SV-Beiträge
 - ∅ Eingliederungsleistungen
 - ∅ 87,4 % der Verwaltungskosten
- § Kreis übernimmt Kostenanteile für kommunale Aufgaben
 - ∅ Kosten der Unterkunft und Heizung, einmalige Leistungen
 - ∅ Sozialflankierende Eingliederungsleistungen
 - ∅ 12,6 % der Verwaltungskosten

Für die Zukunft gesattelt.

Vielen Dank für Ihr Interesse

Kreis Warendorf
Sozialamt
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
www.kreis-warendorf.de

